

## Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

### Allgemeines

Die Geschäftsbedingungen der ME-Meßsysteme GmbH gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners erkennt die ME-Meßsysteme GmbH nicht an, es sei denn, sie hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. In Druckschriften der ME-Meßsysteme GmbH enthaltene technische Daten, Abbildungen, Zeichnungen, Beschreibungen und Preise sind unverbindlich, soweit sie im Einzelfall nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenanschlägen, Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behält sich die ME-Meßsysteme GmbH Eigentum und Urheberrecht vor. Sie dürfen ohne deren ausdrückliche schriftliche Einwilligung nicht vervielfältigt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

### Angebot und Vertragsabschluss

Die Angebote der ME-Meßsysteme GmbH sind freibleibend und unverbindlich. Die Bestellung durch den Vertragspartner ist ein bindendes Angebot. Die ME-Meßsysteme GmbH kann dieses Angebot nach Ihrer Wahl innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder durch Zusendung der Ware an den Vertragspartner innerhalb dieser Frist annehmen. Mündliche Zusagen, Prospekte und Werbeaussagen welcher Art auch immer, insbesondere Abbildungen, Zeichnungen, Beschreibungen, Leistungsangaben aller Art, Maße, Gewichte und Verbrauchsangaben sind annähernd, beinhalten keine Zusicherung oder Garantiezusage und können verbindlicher Vertragsinhalt nur bei ausdrücklicher Zusage durch die ME-Meßsysteme GmbH werden. Der ME-Meßsysteme GmbH bleibt vorgehalten, ohne vorherige Ankündigung jederzeit Konstruktionsänderungen vorzunehmen. Der Vertragspartner kann nicht beanspruchen, dass bei Konstruktionsänderungen innerhalb einer laufenden Serie auch bereits gelieferte Geräte nachgerüstet werden.

### Preise und Zahlungsbedingungen

Die Preise werden in Euro angegeben, verstehen sich netto und gelten für Lieferungen der ME-Meßsysteme GmbH im Inland zuzüglich Mehrwertsteuer sowie Verpackungs-, Fracht-, Porto- und Versicherungskosten sowie Zustellgebühren. Sie sind auf der Basis der an Tage der Angebotsabgabe seitens der ME-Meßsysteme GmbH geltenden Lohn-, Material- und sonstigen Kosten errechnet. Bei Änderungen dieser Kostenfaktoren bis zum Zeitpunkt der Lieferung behält sich die ME-Meßsysteme GmbH Preisberichtigungen vor. Mangels besonderer Vereinbarungen übernimmt die ME-Meßsysteme GmbH die Wahl des Transportweges bzw. –mittels sowie der Verpackung nach bestem Ermessen, jedoch ohne Gewähr. Rechnungen der ME-Meßsysteme GmbH sind innerhalb 10 Tage mit Gewährung von 2 % Skonto oder innerhalb 30 Tage ohne Skontoabzug zu bezahlen. Bei Überschreitung der Zahlungsfristen ist die ME-Meßsysteme GmbH berechtigt – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender Schadenersatzansprüche bei Verzug des Vertragspartners – Jahreszinsen in Höhe von 2 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen, mindestens aber in Höhe von 6 % zu erheben, ohne dass es einer Mahnung oder Fristsetzung bedarf. Bei Auslandslieferungen kann die ME-Meßsysteme GmbH die Eröffnung eines unwidererufflichen und bestätigten Akkreditivs, zahlbar bei einer von ihr angegebenen Bank oder gleichwertige Sicherheiten verlangen. Bei Zahlungseinstellung oder Überschuldung des Vertragspartners sowie bei Nichteinhaltung vereinbarter Zahlungsziele wird die Kaufpreisforderung sofort fällig. Die Zurückbehaltung von Zahlungen oder Aufrechnung wegen etwaiger von der ME-Meßsysteme GmbH bestrittener Gegenansprüche des Vertragspartners sind nicht statthaft. Bei Aufträgen mit einem Wert über 100.000,- Euro und in jedem Fall bei Sonderanfertigungen ist eine Anzahlung von 30 % des Auftragswertes zzgl. Mehrwertsteuer bei Zugang der Auftragsbestätigung fällig. Befindet sich der Vertragspartner nach diesen Bestimmungen in Verzug, ist die ME-Meßsysteme GmbH berechtigt, nach Setzen einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen und/oder Rechte anderer Art geltend zu machen.

### Lieferung

Für die Lieferzeit ist die Angabe in der Auftragsbestätigung der ME-Meßsysteme GmbH maßgebend. Die ME-Meßsysteme GmbH ist zu Teillieferungen berechtigt. Angegebene Lieferfristen laufen ab Auftragsbestätigung durch die ME-Meßsysteme GmbH, es sei denn der Vertragspartner ist zu Vorleistungen verpflichtet. In diesem Fall beginnt die Lieferzeit ab Eingang der Gegenleistung des Vertragspartners bei der ME-Meßsysteme GmbH. Wird aus von der ME-Meßsysteme GmbH zu vertretenden Gründen ein Liefertermin nicht eingehalten, kann der Vertragspartner nach Ablauf der Lieferfrist der ME-Meßsysteme GmbH schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen. Verstreicht diese, steht dem Vertragspartner lediglich das Rücktrittsrecht zu. Weitergehende Rechte, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere jeglicher Schadenersatz sind ausgeschlossen, es sei denn, dass der Lieferverzug von der ME-Meßsysteme GmbH vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden wäre. Ist die Nichteinhaltung der Lieferfrist auf höhere Gewalt, Katastrophen, Krieg, Aufruhr, Streik, Havarien, andere unvorhersehbare Ereignisse oder sonstige von der ME-Meßsysteme GmbH nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen, ist die ME-Meßsysteme GmbH berechtigt, nach Fortfall des Hinderungsgrundes die Lieferung nachzuholen. Der Vertragspartner hat unter diesen Bedingungen keine Rechte oder

Ansprüche wegen Nichtbelieferung oder Spätbelieferung. Wird Abnahme der Lieferung gewünscht, sind deren Bedingungen spätestens bei Vertragsabschluss festzulegen. Die Abnahme hat bei der ME-Meßsysteme GmbH unverzüglich nach gemeldeter Abnahmebereitschaft zu erfolgen. Die Kosten der Abnahme gehen zu Lasten des Vertragspartners.

### Gefahrenübergang und Versand

Alle Sendungen einschließlich etwaiger Rücksendungen – auch von Lieferteilen – gehen auf Gefahr des Vertragspartners. Wenn der Vertragspartner nicht ausdrücklich schriftlich gegenüber der ME-Meßsysteme GmbH verbindliche Anweisungen für den weiteren Versand ab Gefahrenübertragung erteilt hat, sorgt die ME-Meßsysteme GmbH für den weiteren Versand zum Vertragspartner oder zu dem vom Vertragspartner bei Bestellung angegebenen Lieferort auf Kosten des Vertragspartners. Die Auswahl des Spediteurs trifft die ME-Meßsysteme GmbH nach bestem Wissen, übernimmt dafür aber keine Haftung. Alle Kosten und Nebenkosten des Versandes gehen zu Lasten des Vertragspartners. Alle Beanstandungen wegen eventueller Transportschäden muß der Vertragspartner fristgerecht auch gegenüber den Spedituren, Frachtführern und deren Versicherungen o.ä. geltend machen.

### Gewährleistung und Haftung

Die ME-Meßsysteme GmbH gewährleistet, dass die Produkte bei Gefahrenübergang frei von Fabrikations- und Materialmängeln sind. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate, wenn nicht im Einzelfall etwas Abweichendes vereinbart worden ist oder das Gesetz längere Verjährungsfristen oder eine Verjährungshemmung vorschreibt. Offensichtliche Mängel müssen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Erlangung des Liefergegenstandes schriftlich und spezifiziert gerügt werden. Die betreffenden Teile sind der ME-Meßsysteme GmbH auf Verlangen zuzusenden. Zur Durchführung der Gewährleistung behält sich die ME-Meßsysteme GmbH nach Wahl vor, den fehlerhaften Liefergegenstand auszubessern oder Ersatz zu liefern. Reparaturen und/oder Ersatzlieferungen während der Gewährleistungszeit führen grundsätzlich nicht zu deren Verlängerung. Keine Gewährleistung übernimmt die ME-Meßsysteme GmbH für Fehler durch Gewaltwirkungen aller Art, nachlässige und/oder fehlerhafte Handhabung, ungeeignete Stromversorgung, Einwirkungen von extremen Umwelteinflüssen u. ä. Schlägt eine Nachbesserung auch beim zweiten Versuch fehl, oder ist die zweite Nachlieferung mangelhaft, oder kommt die ME-Meßsysteme GmbH einer Nachbesserungs- oder Neulieferungspflicht nicht innerhalb einer angemessenen Pflicht nach, ist der Vertragspartner berechtigt, eine angemessene Preisminderung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

### Eigentumsvorbehalt

Dem Vertragspartner gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller aus der Geschäftsverbindung mit der ME-Meßsysteme GmbH entstandenen Gesamtforderungen Eigentum der ME-Meßsysteme GmbH. Übersteigt der Wert für die ME-Meßsysteme GmbH bestehenden Sicherheiten die Forderungen insgesamt um mehr als 20%, ist die ME-Meßsysteme GmbH insoweit zur Freigabe von Sicherheiten. Der Vertragspartner ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr berechtigt. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Vorbehaltsware zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere im Fall des Zahlungsverzuges, ist die ME-Meßsysteme GmbH berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Der Vertragspartner ist insoweit zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme der Vorbehaltsware liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor, es sei denn, die ME-Meßsysteme GmbH erklärt dies ausdrücklich schriftlich. Macht die ME-Meßsysteme GmbH den Eigentumsvorbehalt gegenüber dem Vertragspartner geltend, sind Vertreter der ME-Meßsysteme GmbH berechtigt, Grundstücke, Gelände oder Gebäude des Vertragspartners zu betreten und das Eigentum von der ME-Meßsysteme GmbH in Besitz zu nehmen und an einen anderen Ort zu verbringen bzw. verbringen zu lassen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die unter Vorbehalt stehenden Waren gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und sonstige Beschädigungen durch Dritte ausreichend zu versichern.

### Schlussbestimmungen

Zwischen den Vertragsparteien findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Der Vertragspartner erklärt sein Einverständnis damit, dass die aus der Geschäftsbeziehung mit ihm gewonnenen personenbezogenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes von der ME-Meßsysteme GmbH für gesellschaftliche Zwecke verwendet werden. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein bzw. werden, so berührt diese die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Gerichtsstand ist nach Wahl der klagenden Partei Neuruppin oder der allgemeine Gerichtsstand des jeweiligen Beklagten. Stand Juli 2004